Gemeinde Herzebrock-Clarholz



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

15. Jahrgang 08.03.2017 Nr. 3

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der N-23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Herzebrock-Clarholz
Seiten 2 - 3

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 265 "Feldbusch - Ost" hier: Inkrafttreten

<u>r:</u> Inkrafttreten Seiten 4 - 5

Öffentliche Bekanntmachung Erneute Offenlegung des Flächennutzungsplan N – 22. Änderung (Craemer)

Seiten 6 - 9

Öffentliche Bekanntmachung Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 266 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II" Seiten 10 - 13

Inkrafttreten der N-23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

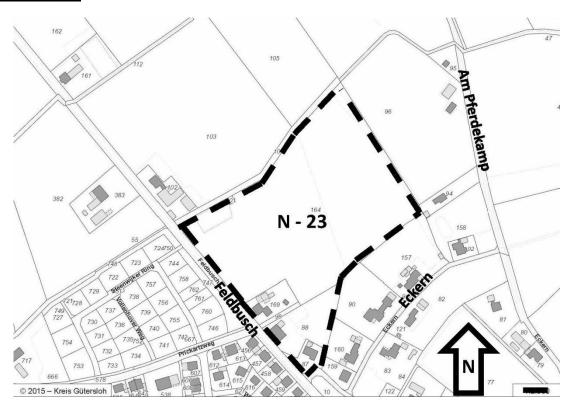
Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes N mit dem im Erläuterungsbericht dargelegten Inhalt abschließend festgestellt.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.02.2017 (Az.: 35.21.10-205/H.242) gem. § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich der FNP N-23. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" in Wohnbaufläche.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung wird die N-23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004,

BGBI. I S. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes N und der dazugehörige Erläuterungsbericht mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich aus (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr). Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1; Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 24.02.2017

Diethelm Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 265 "Feldbusch - Ost"

hier: Inkrafttreten

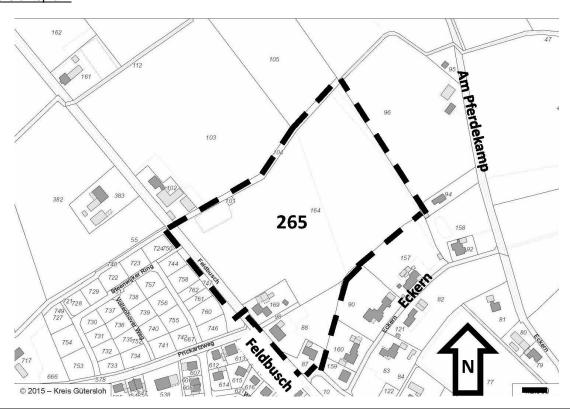
Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 265 "Feldbusch - Ost" als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GONW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 265 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich ist im Süden durch den angrenzenden Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Eckernsiedlung, im Westen durch die Straße Feldbusch, im Osten durch eine vorhandene Baum- und Heckenstruktur und im Norden durch die Parzelle eines privaten Wirtschaftsweges begrenzt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortstypischer Bebauung. Die Festsetzungen für das Plangebiet sollen sich an denen des westlich angrenzenden Plangebietes orientieren, in dem bereits eine höher verdichtete Bebauung ermöglicht wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265 "Feldbusch - Ost" wurde im Parallelverfahren zur N-23. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

- © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
- © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite <u>www.o-sp.de/herzebrock</u> .

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 24.02.2017

Diethelm Bürgermeister

Erneute Offenlegung des Flächennutzungsplan N – 22. Änderung (Craemer)

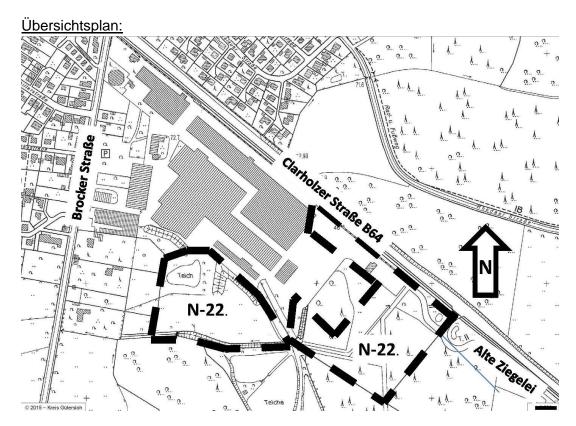
Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 beschlossen, den Entwurf der 22. Änderung (Craemer) des Flächennutzungsplanes N für die Dauer von 2 Wochen erneut gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Änderungsbereich der FNP N-22. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung bisheriger Flächen für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche (östlicher Teilbereich) und die Umwidmung gewerblicher Baufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsentwicklung (westlicher Teilbereich).

Gegenstand der erneuten Offenlegung sind die in der Planungsausschusssitzung am 06.03.2017 beschlossenen geänderten Inhalte zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Die Fläche für den planexternen Ausgleich wird geändert. Stellungnahmen können nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Gleichzeitig wird die Offenlegungsfrist angemessen im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II" durchgeführt.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

- © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
- © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes N zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschl. 03.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den geänderten Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock .

Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen hinsichtlich des Gegenstandes der erneuten Offenlegung mit umweltrelevanten Informationen ein:

Öffentlichkeit/umweltbezogene Inhalte

- Verschattung der benachbarten Photovoltaikanlage durch den heranwachsenden Wald auf der bislang vorgesehene Aufforstungsfläche
- Bedrängende Wirkung durch die bislang vorgesehene Aufforstungsfläche mit Einschränkung auf die bisher freie Sicht in die Landschaft

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:

- Anregungen zu: Waldabstand, Waldersatzfläche

Bezirksregierung Detmold:

 Informationen zu: Immissionsschutz (Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser, Agrarstruktur, allgemeine Landeskultur - keine Bedenken

Kreis Gütersloh:

 Anregungen zu: Löschwasserversorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Umgang mit überplantem Fließgewässer, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Waldersatzfläche, vorbeugender Immissionsschutz

Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz:

 Anregungen zu: Umgang mit überplanter öffentlicher Wasserleitung und überplantem Fließgewässer

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Schutzgut Umweltbezogene Informationen	Kurzcharakterisierung
Mensch Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten	 Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Immissionsschutz (Gewerbelärm), Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar, zu erwartendes Zusatzverkehrsaufkommen und Zusatzverkehrslärm zumutbar, keine Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Plan-, bauzeit- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer
Tiere und Pflanzen	Auswirkungsstärke.
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzbeitrag	 Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme von ca. 2,0 ha, davon 1,5 ha Waldbiotope. Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Überplanung von Ameisenhügeln der Roten Waldameise. Vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme): Anlage einer neuen Flugroute für Zwergfledermäuse Kein verbleibendes erhebliches Konfliktpotenzial durch Vermeidungs-, Kompensations-, artenschutzrechtliche CEF- und Waldersatzmaßnahmen.
Boden	
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bodenuntersuchung	 Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz. Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme von ca. 2,0 ha. Kein erhebliches Konfliktpotenzial durch Altlasten. Rücknahme von gewerblichen Bauflächen auf FNP- Ebene - Minderungsmaßnahme.
Wasser	
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bodenuntersuchung	 Verlegung des Gewässers mit naturnaher Gestaltung. Keine erheblichen planbedingten Auswirkungen erkennbar.

Klima/Luft		
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	 Erhebliche Umweltauswirkungen durch naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ausgleichbar. Kein verbleibendes erhebliches Konfliktpotenzial durch Vermeidungs-, Kompensations-, artenschutzrechtliche CEF- und Waldersatzmaßnahmen. 	
Landschaft		
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	 Lage am Siedlungsrand, i. W. durch vorhandenen Wald umgeben, einseitig bereits Betriebsgelände angrenzend. Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Verlust von Gehölzbeständen von ca. 1,5 ha. Kein verbleibendes erhebliches Konfliktpotenzial durch Vermeidungs-, Kompensations-, artenschutzrechtliche CEF- und Waldersatzmaßnahmen. 	
Kultur und sonstige Sachgüter		
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Bau- /Bodendenkmäler erkennbar.	
Wechselwirkungen		
Umweltbericht	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten.	

Diese Unterlagen können während der erneuten Offenlegung eingesehen werden.

Während der erneuten Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Stellungnahmen können nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der erneuten Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, 07.03.2017

Diethelm Bürgermeister

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 266 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II"

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 266 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II" für die Dauer von 2 Wochen erneut gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

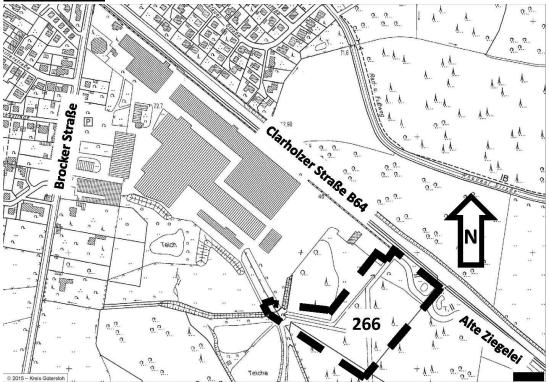
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 252 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung".

Ziel der Planung ist die Festsetzung von einem Industriegebiet (Gle).

Gegenstand der erneuten Offenlage sind die in der Planungsausschusssitzung am 06.03.2017 beschlossenen geänderten Inhalte zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Die Fläche für den planexternen Ausgleich wird geändert. Stellungnahmen können nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Gleichzeitig wird die Offenlegungsfrist angemessen im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II" wird im Parallelverfahren zur N-22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

- © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
- © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 266 "Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II" zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **20.03.2017** bis einschl. **03.04.2017** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den geänderten Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock.

Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen hinsichtlich des Gegenstandes der erneuten Offenlegung mit umweltrelevanten Informationen ein:

Öffentlichkeit/umweltbezogene Inhalte

- Verschattung der benachbarten Photovoltaikanlage durch den heranwachsenden Wald auf der bislang vorgesehene Aufforstungsfläche
- Bedrängende Wirkung durch die bislang vorgesehene Aufforstungsfläche mit Einschränkung auf die bisher freie Sicht in die Landschaft

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:

- Anregungen zu: Waldabstand, Waldersatzfläche

Bezirksregierung Detmold:

 Informationen zu: Immissionsschutz (Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser, Agrarstruktur, allgemeine Landeskultur - keine Bedenken

Kreis Gütersloh:

 Anregungen zu: Löschwasserversorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Umgang mit überplantem Fließgewässer, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Waldersatzfläche, vorbeugender Immissionsschutz

Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz:

 Anregungen zu: Umgang mit überplanter öffentlicher Wasserleitung und überplantem Fließgewässer

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Schutzgut Umweltbezogene Informationen	Kurzcharakterisierung
Mensch	
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten	 Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Immissionsschutz (Gewerbelärm), Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar, zu erwartendes Zusatzverkehrsaufkommen und Zusatzverkehrslärm zumutbar, keine Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Plan-, bauzeit- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer Auswirkungsstärke.
Tiere und Pflanzen	
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzbeitrag	 Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme von ca. 2,0 ha, davon 1,5 ha Waldbiotope. Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Überplanung von Ameisenhügeln der Roten
	 Waldameise. Vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme): Anlage einer neuen Flugroute für Zwergfledermäuse Kein verbleibendes erhebliches Konfliktpotenzial durch Vermeidungs-, Kompensations-, artenschutzrechtliche
	CEF- und Waldersatzmaßnahmen.
Boden	
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bodenuntersuchung	 Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz. Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme von ca. 2,0 ha. Kein erhebliches Konfliktpotenzial durch Altlasten. Rücknahme von gewerblichen Bauflächen auf FNP- Ebene - Minderungsmaßnahme.
Wasser	
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bodenuntersuchung	 Verlegung des Gewässers mit naturnaher Gestaltung. Keine erheblichen planbedingten Auswirkungen erkennbar.

Klima/Luft		
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	 Erhebliche Umweltauswirkungen durch naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ausgleichbar. Kein verbleibendes erhebliches Konfliktpotenzial durch Vermeidungs-, Kompensations-, artenschutzrechtliche CEF- und Waldersatzmaßnahmen. 	
Landschaft		
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	 Lage am Siedlungsrand, i. W. durch vorhandenen Wald umgeben, einseitig bereits Betriebsgelände angrenzend. Erhebliche planbedingte Auswirkung durch Verlust von Gehölzbeständen von ca. 1,5 ha. Kein verbleibendes erhebliches Konfliktpotenzial durch Vermeidungs-, Kompensations-, artenschutzrechtliche CEF- und Waldersatzmaßnahmen. 	
Kultur und sonstige Sachgüter		
Begründung Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Bau- /Bodendenkmäler erkennbar.	
Wechselwirkungen		
Umweltbericht	 Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten. 	

Diese Unterlagen können während der erneuten Offenlegung eingesehen werden.

Während der erneuten Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Stellungnahmen können nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der erneuten Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, 07.03.2017

Diethelm Bürgermeister